

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): HA II/44	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR, Hr. Naedele
Arbeitstitel geplanter Beschluss: personeller Mehrbedarf Fahrerlaubnisbehörde durch Änderung der Rechtsprechung bei Cannabisauffälligkeiten		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bei Cannabisauffälligkeiten im Straßenverkehr (Urteil v. 25.04.2017), bestätigt durch die spätere Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 11.04.2019) kann bei erstmaliger Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss die Fahrerlaubnis Betroffener nicht mehr wie vor der Rechtsprechung unmittelbar mit Bescheid nach vorhergehender Anhörung entzogen werden. Vielmehr muss durch ein Fahreignungsgutachten geklärt werden, ob diese Inhaber*innen einer Fahrerlaubnis nicht trotzdem fahrgeeignet sind.

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	

Kurze Begründung:

Entstehen bei Inhaber*innen einer Fahrerlaubnis aufgrund festgestellten Drogenkonsums (hier insbesondere Cannabiskonsum) Zweifel an der Fahreignung ist die Überprüfung der Fahreignung zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs eine behördliche Pflichtaufgabe (§ 14 der Fahrerlaubnisverordnung - FeV).

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative Veränderung der Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input checked="" type="checkbox"/>
---	---------------------------------------	--

kurze Erläuterung:

Vor dieser vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 25.04.2017 initiierten Rechtsprechung wurde es von der früheren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als ausreichend angesehen, bei Auffälligkeiten im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss die Fahrerlaubnis nach vorhergehender Anhörung mit Bescheid zu entziehen. Die Frage, ob Betroffene danach die Fahreignung wieder erlangten, war dem Neuerteilungsverfahren vorbehalten. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht diese geänderte Rechtsprechung mit Urteilen vom 11.04.2019 bestätigte, ist das Verfahren wesentlich zeit- und insbesondere personalaufwendiger geworden. Jetzt muss die Fahreignung der cannabisauffälligen Inhaber*innen einer Fahrerlaubnis gutachterlich in jedem Einzelfall überprüft werden. Von der Wiedererlangung der Fahreignung bei gelegentlichen Cannabiskonsum*innen kann entweder bei gutachterlich nachgewiesener stabiler Abstinenz oder bei gutachterlich bejahtem zukünftigen Trennvermögen ausgegangen werden. Dazu bedarf es vor Gutachtensanordnung einer behördlichen Nachfrage bei Betroffenen, einer entsprechend auf den Einzelfall bezogenen, individuell abgestimmten Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens mit Fristsetzung usw. Nach Fristablauf zur Vorlage des Gutachtens müssen Betroffene zur Vorlage des Gutachtens unter Androhung der Entziehung aufgefordert werden. Nach Gutachtensvorlage müssen Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens bewertet und etwaige Einwendungen Betroffener

gegen die Bewertung der Fahreignung geklärt werden. Je nach Ergebnis der Begutachtung kann das Verfahren eingestellt werden (pos. Ergebnis) oder die Fahrerlaubnis muss mit Bescheid entzogen werden. Der behördliche Mehraufwand ist aufgrund der Notwendigkeit des Erlasses einer Gutachtensanordnung und der sich daraus ergebenden weiteren Folgerungen erheblich.

Im Rahmen einer analytischen Personalbedarfsermittlung (PBE) wurden sowohl in 2019 wie auch 2021 die anfallenden Tätigkeiten erfasst und durch die Fachdienststelle die mittleren Bearbeitungszeiten erhoben. Anhand dieser PBE wurde ein zusätzlicher dauerhafter Personalbedarf i.H.v. 3,3 Stellen (VZÄ) ermittelt.

Aufgrund der Dringlichkeit des Bedarfs werden 2,0 Stellen (VZÄ) durch Kompensation innerhalb der Abteilung zum 01.04.2022 eingerichtet.

Im Rahmen des EDB werden die verbliebenen 1,3 Stellen (VZÄ) dauerhaft beantragt.

Für eine Gutachtensanordnung sind Kosten (Gebühr u. Auslagen -PZU) i.H.v. € 28,56 zu vereinnahmen. Dies betrifft jährlich ca. 825 Fälle verteilt auf 3,3 Sachbearbeitende.

Bei Personalmehrbedarf:

Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? ja nein

1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel

Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	660.000 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	2,0 VZÄ

Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal): 8.000 € (APK von 2023-27)

1.5 Refinanzierung/Kompensation

Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)
------------------------------	----------------------------

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Zahlungen gesamt	2023 – 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	46.410 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	393.900 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	9.282 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.282 €
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	46.540 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	42.900 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	3.640 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf		
3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Teilweise <input type="checkbox"/>
3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?		

4. Refinanzierung	
4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
Art: öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Höhe in %: 19,94
4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
Art:	Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)
5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs: Eine Teilkompensation von 2,0 VZÄ ist aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Ortskundeprüfung möglich, eine weitere Kompensation ist nicht möglich , da die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis erfüllt, das bedeutet eine Kompensation würde zulasten dieser Aufgabenerfüllung gehen. Um die Pflichtaufgaben in der Fahrerlaubnisbehörde erfüllen zu können, sind 1,3 weitere VZÄ zwingend aufgrund der Änderung der Rechtsprechung erforderlich um den Gesetzesvollzug gewährleisten zu können.
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):
5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):